

federführendes Amt:	Amt für Straßenverkehr und Ordnung
Antragssteller:	Dezernat IV
Datum:	22.03.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft	24.05.2018	
Kreisausschuss	06.06.2018	
Kreistag	20.06.2018	

Betreff:**Änderung Taxentarifordnung****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die geänderte Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).

Sachdarstellung:

Am 06.12.2017 hat der Kreistag eine neue Taxentarifordnung beschlossen. Nunmehr hat der Bundestag in Umsetzung der zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 das Bürgerliche Gesetzbuch unter anderem um einen § 270a erweitert, der lautet:

“Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner (Kunde) verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, ist unwirksam.“

Im Ergebnis dürfen also Verbraucher, die bargeldlos zahlen, nicht mehr deswegen mit Zusatzentgelten belastet werden. Es besteht damit ein scheinbarer Widerspruch zwischen dem zivilrechtlichen Zuschlagsverbot und dem öffentlich-rechtlichen Zuschlagsgebot in unserer Taxentarifordnung, sofern Verbraucher betroffen sind. Die Literatur geht davon aus, dass dieser Widerspruch nicht zur Unwirksamkeit der Bestimmung bzw. der Taxentarifordnung führt und diese weiterhin gegenüber Nicht-Verbrauchern anwendbar ist (so Wüstenberg, LKV 2018, S. 60 ff.). Gleichwohl soll aus Gründen der Normklarheit die Taxentarifordnung angepasst werden.

- Aus der Taxitarifordnung vom 08.Dezember 2017 wird aus § 5 Zuschläge der Punkt „d) bargeldlose Zahlung 1,50 Euro“ gestrichen.
- Der bisherige Punkt e) wird an die bisherige Stelle d) gesetzt.

- Der § 12 Inkrafttreten wurde an die neue Situation angepasst. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die gesamte Taxentarifordnung in geänderter Form erneut bekannt gemacht.

Durch diese Anpassung ändert sich für die Verbraucher nichts, da für eine bargeldlose Zahlung seit dem 01.01.2018 aufgrund entgegenstehenden, höherrangigen Rechts kein Zuschlag verlangt werden durfte. Hierauf wurden die Taxenunternehmen des Landkreises auch bereits hingewiesen. Allein für gewerblich veranlasste Fahrten entfällt der Zuschlag zukünftig ebenfalls. Da derzeit nur wenige Unternehmen diese Zahlungsform anbieten und es auch keine dahingehende Verpflichtung gibt, wirkt sich die Änderung nicht wesentlich auf das Gesamtgefüge der Taxentarifordnung aus.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:
Taxentarifordnung Stand 14.03.2018